

Beendigung des Verfahrens

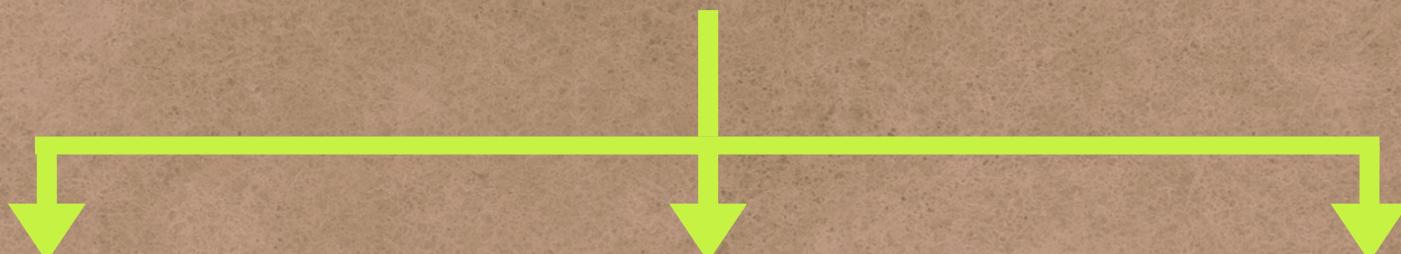
Prozessvergleich

das Gericht soll jederzeit auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken (§ 278 I ZPO)

Vergleich

Vergleich
auf Widerruf

Vergleichs-
beschluss

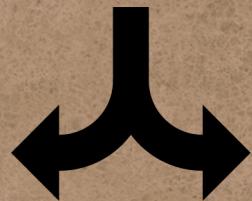


Beendigung des Verfahrens

Prozessvergleich

Instrument der gütlichen Streitbeilegung

auch nicht-anhängige
Streitgegenstände
können Gegenstand
des Vergleichs sein



auch Dritte können
einbezogen werden

Prozessvoraussetzungen müssen vorliegen

Aufnahme ins Protokoll

Vergleich wird den Parteien vorgelesen und genehmigt

Beendigung des Verfahrens

Prozessvergleich

Verfügung (Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung):

1. Vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
2. eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs an Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
3. Kosten, VE
4. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Prozessvergleich

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs senden an:
 - a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b) Beklagten formlos bzw. Klägervertreter formlos
2. Kosten, VE
3. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Vergleich auf Widerruf

**Parteien dürfen innerhalb einer bestimmten Frist
überlegen, ob sie am Vergleich festhalten**

Widerruf ist gegenüber
dem Gericht zu erklären



kein Widerruf - Vergleich ist
nach Ablauf der Frist gültig



Beendigung des Verfahrens

Vergleich auf Widerruf

Verfügung:

1. Je eine einfache Protokollschrift senden an:
 - a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b) Beklagten formlos bzw. Klägervertreter formlos

2. Zur Widerrufsfrist

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Vergleichsbeschluss

schriftlicher Vergleichsvorschlag

Gericht

durch

Parteien

schriftliche Annahme

Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt
des geschlossenen Vergleichs durch **Beschluss** fest

Beendigung des Verfahrens

Vergleichsbeschluss

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsbeschlusses senden an:
 - a) Kläger ./ ZU bzw. Klägervertreter ./ EB
 - b) Beklagten ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
 2. vollstreckbare Ausfertigung an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten, VE
 4. weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Vergleichsbeschluss

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsbeschlusses senden an:
 - a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b) Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
 2. vollstreckbare Ausfertigung an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten, VE
 4. weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Wirkungen des Prozessvergleichs

- ✿ beendet den Prozess ohne Urteil
- ✿ bereits ergangene Entscheidungen werden durch den Vergleich ersetzt
- ✿ = Vollstreckungstitel (§ 794 I Nr. 1 ZPO)
- ✿ Kosten: werden gegeneinander aufgehoben